

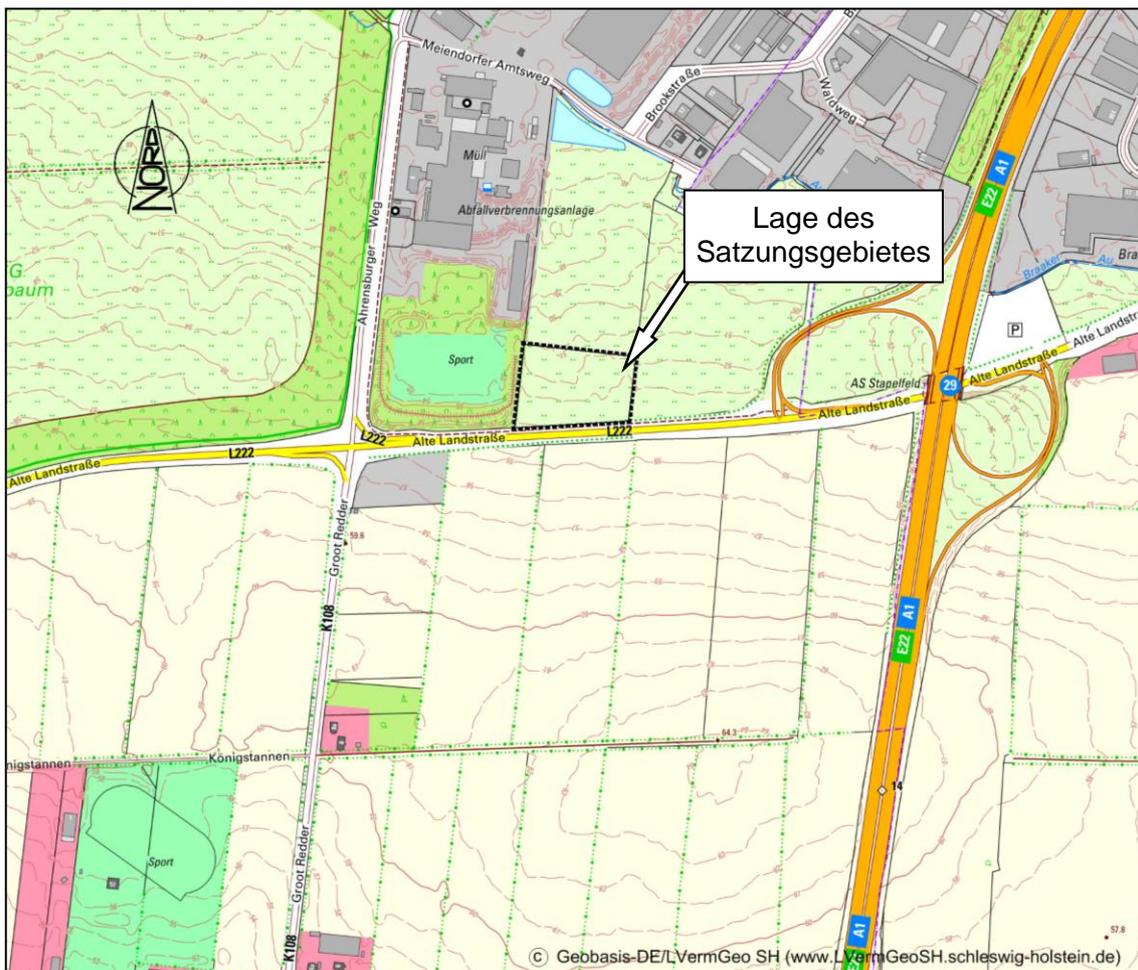
GEMEINDE STAPELFELD

Kreis Stormarn

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung

für das Gebiet nördlich der Alten Landstraße und
westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld

Begründung



Stand: Entwurf, 03. April 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf	3
2. Anlass der Planung	4
3. Ziele der Planung	8
4. Umweltbericht	9
4.1 Einleitung.....	9
4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden.	13
4.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung	20
4.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG	22
4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	22
4.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	25
4.7 Ausgleichsmaßnahmen.....	26
4.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung.....	26
4.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten	27
4.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.....	28
4.11 Zusätzliche Angaben	28
4.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	28
4.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	28
4.11.3 Monitoring.....	28
4.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	28
4.13 Referenzen.....	29

1. Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I S. 6),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I S. 6),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022,
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, (GVOBl. S. 1002),
- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Die Aufhebung von Bauleitplänen hat in demselben Verfahren zu erfolgen, in dem sie aufgestellt worden sind. Da der Bebauungsplan Nr. 10 im Normalverfahren aufgestellt wurde, erfolgt auch die Teilaufhebung dessen und seiner 1. Änderung ebenfalls im Normalverfahren.

Verfahrensschritte:	Datum:
Aufstellungsbeschluss	06.02.2023
Frühz. Öff.-Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB)	13. - 24.02.2023
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	13.02.2023
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	03.04.2023
TöB- Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB)	

Das Plangebiet dieser Aufhebungssatzung ist in der wirksamen 14. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 1982 als 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' dargestellt.

Ausschnitt aus der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes



2. Anlass der Planung

Der ca. 1,24 ha große räumliche Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Stapelfeld unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1 und der Müllverbrennungsanlage (MVA). Das Plangebiet wird gegenwärtig von einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen, die mittlerweile brach liegt und zum Teil als Lagerfläche genutzt wird. Im Süden wird die Fläche von einem Knick begrenzt.

Da es sich bei der 'Alten Landstraße' (L 222) um eine Landstraße handelt, die im Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

- a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und

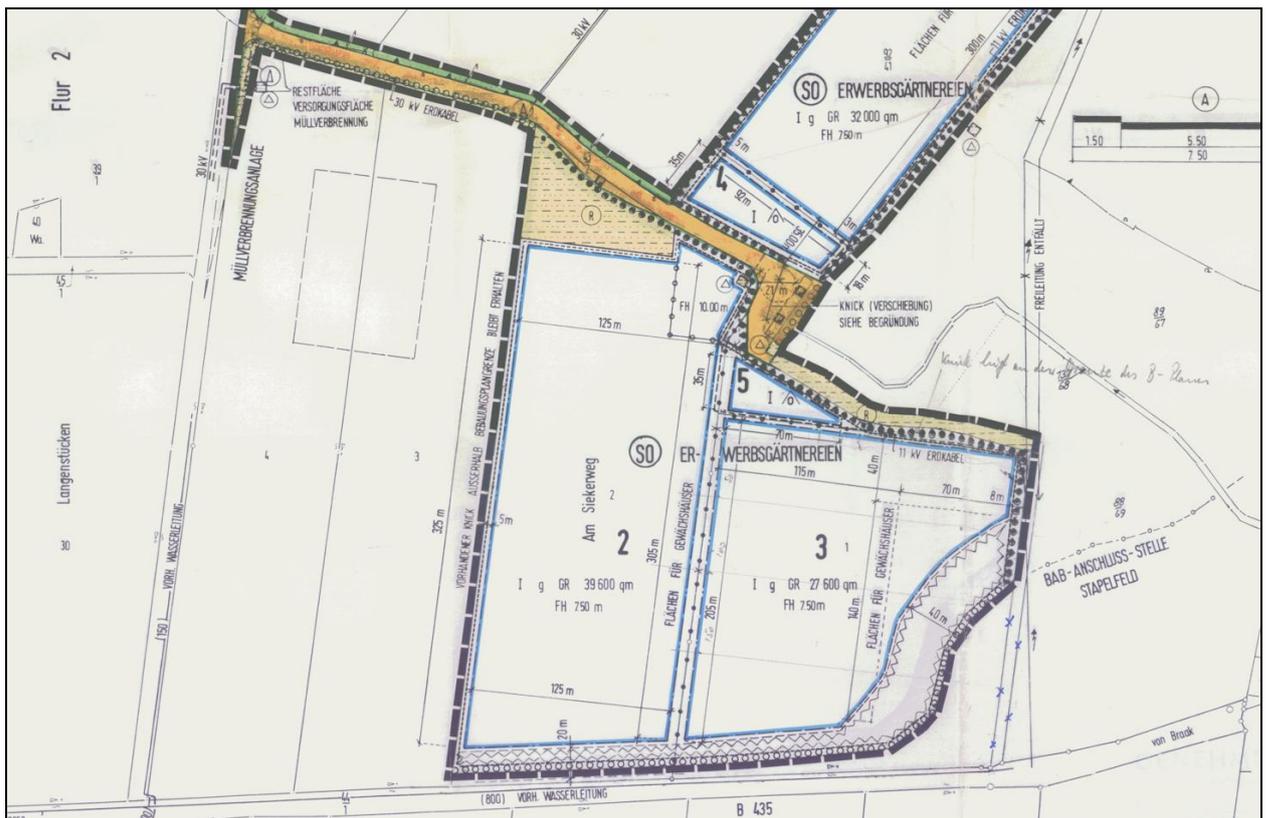
b) [...],

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden."

Für das Plangebiet gilt gegenwärtig überwiegend der Bebauungsplan Nr. 10, der am 10. Mai 1983 Rechtskraft erlangte. Dieser trifft für das Plangebiet folgende zentrale Festsetzungen:

- Art der baulichen Nutzung: 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien';
- maximal zulässige Grundfläche (GR): 39.600 m²;
- ein Vollgeschoss (I) als Höchstmaß;
- ausschließlich geschlossene Bauweise (g) zulässig;
- maximal zulässige Firsthöhe (FH): 7,50 m;
- Mindestgrundstücksgröße: 10.000 m².

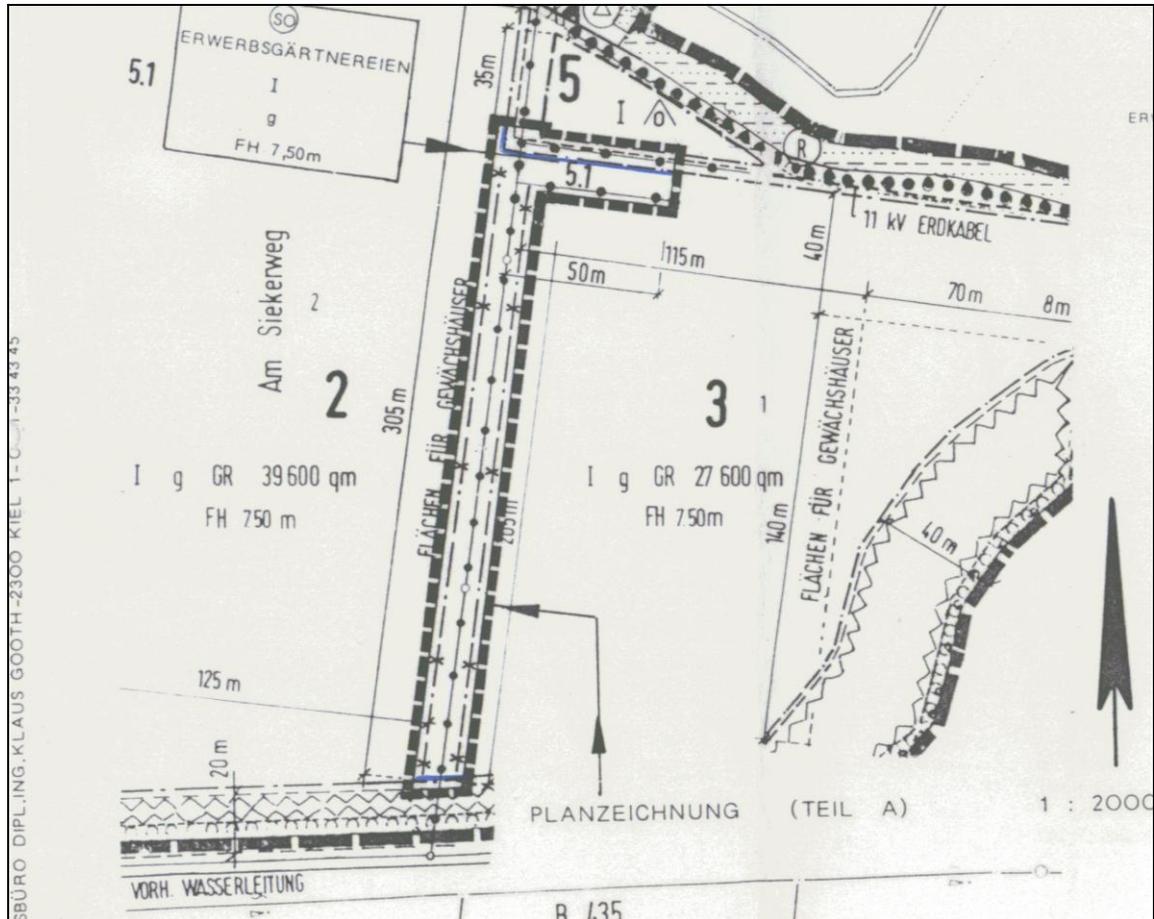
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 10



Für den äußersten östlichen Bereich des Plangebietes gilt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, die am 19. Dezember 1983 Rechtskraft erlangte. Für das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde entsprechend die im Bebauungsplan Nr. 10

festgesetzte Baugrenze angepasst bzw. erweitert. Darüber hinaus gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10.

**Ausschnitt aus der 1. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10**



Im Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, ist für die Gemeinde Stapelfeld der Standort der Müllverbrennungsanlage (zentrale Abfallbeseitigungsanlage) dargestellt. Es wird im Regionalplan darauf hingewiesen, dass die Prozesswärme aus der Müllverbrennungsanlage von Gewerbebetrieben genutzt werden könne und deshalb eine zusätzliche Ansiedelung von Gewerbebetrieben in Betracht gezogen werden solle. Der Gemeinde wird aus diesem Grund eine 'planerische Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion' zugewiesen. Dem sich daraus ergebenden zusätzlichen Wohnbedarf soll durch die Ausweisung von Wohnbauflächen Rechnung getragen werden.

Westlich des Plangebietes wird gegenwärtig die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) neu errichtet. Für den zukünftigen Betrieb wird die Errichtung eines Umspannwerkes erforderlich. Das Umspannwerk muss für den Betrieb der Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 zwingend ans Netz gehen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Umspannwerk müssen daher im

Jahr 2023 geschaffen werden, damit ebenfalls im Jahr 2023 eine Baugenehmigung erteilt werden kann und kein zeitlicher Verzug eintritt.

Planungsrechtlich ist ein Umspannwerk im Plangebiet derzeit unzulässig, da der Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung ein 'Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' festsetzen. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ebenfalls nicht möglich, da aufgrund der komplett anderen Nutzung die Grundzüge der Planung berührt werden. Daher hat die Gemeinde Stapelfeld die Verfahren zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 eingeleitet. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für örtliche und ortsangemessene Betriebe. Dafür soll das Gewerbegebiet in untermittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Stapelfeld an der Verkehrsachse der Autobahn A 1 erweitert werden. Gleichzeitig soll für nicht mehr benötigte Flächen des Altstandortes der Müllverbrennungsanlage eine gewerbliche Nachnutzung sichergestellt werden. Ergänzend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes geschaffen werden, das für den Betrieb der neuen Müllverbrennungsanlage von essentieller Bedeutung ist. Entsprechend ist im Bebauungsplan Nr. 19 eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Umspannwerk' im Bereich des Plangebietes der hiesigen Teilaufhebungssatzung festgesetzt.

Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der Komplexität des Bebauungsplanes Nr. 19 ist nicht zu erwarten, dass dieser bis zur Mitte des Jahres 2023 rechtskräftig sein wird. Zudem muss vor Rechtskraft des Bebauungsplanes ebenfalls noch die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein genehmigt werden. Da das Umspannwerk aber zwingend im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden muss, soll parallel der gegenwärtig rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 samt seiner 1. vereinfachten Änderung für den Teilbereich nördlich der 'Alten Landstraße' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld aufgehoben werden, so dass es dann ebenfalls möglich sein wird, alternativ eine Baugenehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beantragen, da dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Vorhaben nicht mehr entgegenstehen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Da der Bebauungsplan Nr. 10 im Normalverfahren aufgestellt wurde, erfolgt zwar auch die Teilaufhebung im Normalverfahren. Aufgrund der geringeren und weniger komplexen Planinhalte ist aber mit einer kürzeren Verfahrensdauer als bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 zu rechnen. Dennoch verbleibt

das Umspannwerk im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19, um es anschließend planungsrechtlich abzusichern.

Für die nicht von der hiesigen Teilaufhebung betroffenen Bereiche behält der Bebauungsplan Nr. 10 einschließlich seiner 1. vereinfachten Änderung weiterhin Gültigkeit. Die in Kraft bleibenden Teile der Ursprungssatzung und seiner Änderung können selbstständig fortbestehen und es ergeben sich keine abwägungsrelevanten Auswirkungen auf diese Teile.

Die Lage des Umspannwerkes wird durch die Müllverbrennungsanlage vorgegeben. Es ist ein unmittelbarer räumlicher Bezug notwendig, so dass keine alternativen Standorte in Frage kommen. Zudem handelt es sich um eine sich anbietende Fläche, die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 seit 40 Jahren für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist. Im Norden, hinter einer aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Fläche, schließen gewerblich genutzte Flächen an. Es handelt sich bei der für das Umspannwerk inanspruchzunehmenden Fläche des teilaufzuhebenden Satzungsgebietes um keine Ausuferung der Siedlungsstruktur in die freie Landschaft.

3. Ziele der Planung

Das Baurecht zur Entwicklung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Erwerbsgärtnereien' besteht mittlerweile seit 40 Jahren, dennoch hat keine Entwicklung zu diesem Zwecke stattgefunden. Die Planungsziele der Gemeinde Stapelfeld haben sich nach 40 Jahren geändert. Es ist nicht mehr beabsichtigt, das Plangebiet einer erwerbsgärtnerischen Nutzung zuzuführen. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. vereinfachten Änderung für das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld sind nach Rechtskraft der Aufhebungssatzung für die Beurteilung von Bauvorhaben § 35 BauGB und die Außenbereichsvorschriften maßgeblich. Im Außenbereich ist ein Vorhaben z. B. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die städtebaulichen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anpassung und Flexibilisierung der Plangrundlagen an die aktuellen gemeindlichen Entwicklungsziele;
- Sicherstellung der Stromversorgung nach Fertigstellung der neuen Müllverbrennungsanlage Stapelfeld und Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen;

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes auf Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB;
- Verzicht auf nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen.

Es findet nur eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich seiner 1. Änderung für das Plangebiet statt. Für die übrigen Bereiche des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung gelten die Bebauungspläne weiter fort.

4. Umweltbericht

4.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB).

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenfassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der derzeitig rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 und dessen 1. vereinfachte Änderung verhindern die Ansiedlung eines dringend benötigten Umspannwerkes für die angrenzende, sich momentan noch im Bau befindliche Müllverbrennungsanlage. Mit der Fertigstellung der Müllverbrennungsanlage im Jahr 2024 muss auch das Umspannwerk ans Netz gehen. Die Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes überschreitet aufgrund der Komplexität der Planinhalte den zeitlichen Rahmen. Daher soll der Bebauungsplan Nr. 10 und dessen 1. vereinfachte Änderung für das Plangebiet aufgehoben werden, um auch die Option zu haben, eine Baugenehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beantragen, weil dann der Bebauungsplan dem Vorhaben nicht mehr entgegensteht.

Westlich des Plangebietes in ca. 250 m Entfernung, angrenzend an den 'Ahrensburger Weg' befindet sich ein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet). Es handelt sich um das FFH-Gebiet 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'. Das Schutzgebiet wird aber durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung nicht negativ beeinträchtigt. Das Plangebiet ist ohnehin bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Gleichzeitig befindet sich zwischen dem Plangebiet und dem Schutzgebiet die Müllverbrennungsanlage.

Darüber hinaus befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Aktivierung einer noch unbebauten sich anbietenden Fläche für ein Umspannwerk;
- Inanspruchnahme einer Brachfläche für eine bauliche außenbereichsverträgliche Nutzung, die aber planerisch bereits für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005, Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - und § 1 a Wasserhaushaltsgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [...]."

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege des Knickes im Süden zu beachten.

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet keine Ausweisungen.

Landschaftsplan / Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg (1994)

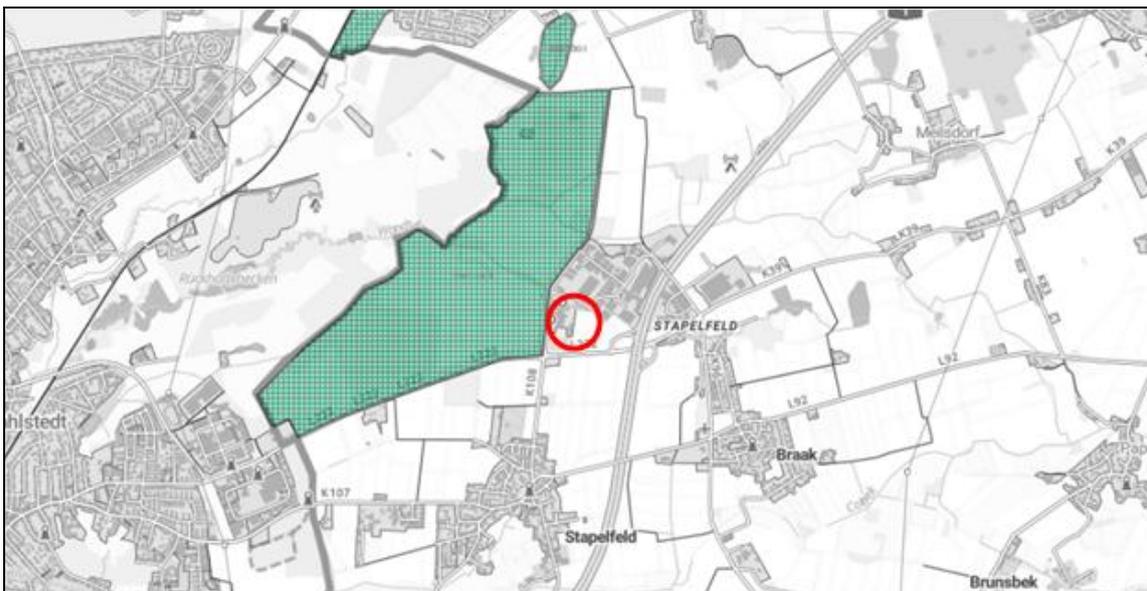
Die Gemeinde Stapelfeld verfügt über keinen Landschaftsplan. Im Entwicklungsgutachten, das landschaftsplanerische Aussagen enthält, ist das Plangebiet bereits als Gewerbefläche, konkret als Müllverbrennungsanlage und Sondergebiet 'Erwerbsgärtnerei' dargestellt. Ebenfalls ist ein Knickabschnitt im Westen des südlich gelegenen Abschnittes, östlich des MVA-Neubaus, eingezeichnet. Die Gemeinde Stapelfeld liegt in dem Teilraum 'Hamburg-Rahlstedt - Stapelfeld - Braak'.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete, allerdings grenzt das FFH-Gebiet DE 2327-301 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor' direkt westlich des 'Ahrensburger Weges' in ca. 250 m Entfernung an das Plangebiet an.

Das FFH-Gebiet wird durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung nicht negativ beeinträchtigt. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet liegen die bestehende und die im Bau befindliche Müllverbrennungsanlage. Zudem ist das Plangebiet bereits seit 40 Jahren für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Aufgrund dessen ist die Planung nicht geeignet, selbst oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes DE 2327-301 herbeizuführen. Eine weitergehende FFH-Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Lage des FFH-Gebietes 'Kammolchgebiet Höltigbaum / Stellmoor'



(Quelle: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>)

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Im Süden wird das Plangebiet von einem Knick begrenzt, der gemäß § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt ist.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Der ca. 1,24 ha große räumliche Geltungsbereich dieser Teilaufhebungssatzung liegt im nördlichen Bereich des Gemeindegebietes Stapelfeld unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet an der Autobahn A 1 und der Müllverbrennungsanlage (MVA). Konkret handelt es sich um das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld. Das Plangebiet wird von einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen, die mittlerweile brach liegt und zum Teil als Lagerfläche fungiert. Im Süden wird sie durch einen Knick begrenzt.

Westlich des Plangebietes wird gegenwärtig die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA) neu errichtet, nördlich des Plangebietes schließt eine bereits befestigte Brach- und Lagerfläche an, hinter der gewerblich genutzte Flächen anschließen. Östlich des Plangebietes befindet sich ebenfalls Gewerbe. Im Süden, südlich der 'Alten Landstraße' sind landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie ein Blockheizkraftwerk anzutreffen.

Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung für das Plangebiet aufzuheben, damit auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein Umspannwerk im Plangebiet errichtet werden kann. Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Es ist für das Plangebiet zusammen mit der nördlich anschließenden Fläche eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 39.600 m² festgesetzt. Es sind daher bereits umfangreiche Versiegelungen vorgesehen gewesen. Zudem gilt für das Plangebiet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968. Nach dem § 19 Abs. 4 der BauNVO aus dem Jahr 1968 sind auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen, Balkonen, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können

(z. B. Garagen, Carports, Stellplätze), nicht anzurechnen. Die maximal zulässige Grundfläche gilt damit ausschließlich für Hauptgebäude. Zudem könnten die Grundstücke für Zufahrten, Stellplätze und großzügige Hofflächen weitreichend versiegelt werden, ohne dass dies in die GR-Berechnung einfließen würde, so dass mit der Aufhebung und der Realisierung eines Umspannwerkes mit ähnlichen oder sogar geringeren Versiegelungen zu rechnen sein wird, wie sie bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 für zulässig erklärt wurden.

Der gesetzlich geschützte Knick im Süden erfährt durch die Teilaufhebung zunächst keine Änderung. Er ist weiterhin durch § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Zudem befindet er sich innerhalb der Anbauverbotszone (AVZ). Im Rahmen der baulichen Inanspruchnahme sind die 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' zu beachten und entsprechende Abstände mit den baulichen Anlagen einzuhalten. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass der erforderliche Knickschutz gewahrt wird. Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würden der Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung weiterhin Rechtskraft behalten und das Plangebiet könnte für eine erwerbsgärtnerische Nutzung baulich in Anspruch genommen werden, was ebenfalls umfangreiche Flächenversiegelungen hervorrufen würde.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Im Zuge der Umsetzung von Baumaßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (u. a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2 BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "[...] Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu

nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [...]."

Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. vereinfachte Änderung lassen umfangreiche Flächenversiegelungen zu. Mit der Teilaufhebung wird eine Fläche, die bereits seit 40 Jahren für eine bauliche Nutzung vorgesehen ist, entsprechend dem Außenbereich zugeordnet und soll anschließend für die Errichtung eines Umspannwerkes aktiviert werden. Umgeben ist die Fläche weiträumig betrachtet bereits überwiegend von bebauten Strukturen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Umweltportal Schleswig-Holstein ist der Boden des Plangebietes nicht bewertet. Es handelt sich bereits um ein gewerblich genutztes bzw. ausgewiesenes Gebiet. Die bodenfunktionale Gesamtleistung ist nicht bewertet. Die umliegenden unbebauten Flächen weisen eine bodenfunktionale Gesamtleistung zwischen sehr gering (grün) bis mittel (orange) auf.

Bodenfunktionale Gesamtleistung



(Quelle: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de>)

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet und nimmt damit in diesem Bereich keine besondere Bedeutung ein.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und

Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-Braunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein' - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016, stehen im Plangebiet Lehmsande über Lehm an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Norden nach Süden um ca. 2 m an. Die mittlere Höhe des Plangebietes liegt bei 52 m über NHN.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin mit dem Bebauungsplan Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung überplant bleiben. Das Plangebiet wird ggf. entwickelt, was umfangreiche Flächenversiegelungen hervorrufen würde.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Durch die Teilaufhebung wird die Fläche dem Außenbereich zugeordnet. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Es sind nur außenbereichsverträgliche Vorhaben zulässig. Es ist zu erwarten, dass es im Plangebiet langfristig zu ähnlichen oder geringeren Versiegelungen kommen wird, als die bereits mit dem Bebauungsplan zulässig wären. Es ist lediglich eine andere Nutzung beabsichtigt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Gemäß Digitalem Atlas Nord 'Hydrogeologie' steht im Bereich des Plangebietes kein oberflächennaher Wasserleiter an. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, d. h. der mittlere Flurabstand mehr als 1,00 m beträgt. Durch die Teilaufhebung ergeben sich für das Plangebiet keine Änderungen für die Entwässerung. Diese würden sich erst mit der

Beantragung des Umspannwerkes auf Grundlage der Außenbereichsvorschrift ergeben und wären in diesem Rahmen zu prüfen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet wird von einer ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Fläche eingenommen, die mittlerweile brach liegt und zum Teil als Lagerfläche fungiert. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Die Bedeutung des Plangebietes für das Klima ist wegen der geringen Größe als gering einzustufen, sie trägt nur sehr eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen. Das noch unbebaute Plangebiet wird ggf. bebaut und umfangreich versiegelt.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima. Zudem ist es bereits vollständig für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften

Das Plangebiet wird von einer Brachfläche eingenommen, die zum Teil bereits als Lagerfläche fungiert. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits aufgegeben. Im Süden wird das Plangebiet durch einen Knick begrenzt. Der gesetzlich geschützte Knick im Süden erfährt durch die Teilaufhebung keine Änderung. Er ist weiterhin durch § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Zudem befindet er sich innerhalb der Anbauverbotszone (AVZ). Im Rahmen der baulichen Inanspruchnahme sind die 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' zu beachten und entsprechende Abstände mit den baulichen Anlagen einzuhalten. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass der erforderliche Knickschutz gewahrt wird.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die unbebauten Flächen werden ggf. bebaut und umfassend versiegelt. Der Knick ist im Bebauungsplan Nr. 10 als 'zu erhalten' festgesetzt.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz. Der Knick innerhalb des Plangebietes hat aufgrund seines naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen und großräumig betrachtet von baulicher Nutzung in Richtung Westen, Norden und Osten umgeben. Lediglich südlich des Plangebietes, südlich der 'Alten Landstraße' (L 222), schließt die freie Landschaft an. Hier ist das Plangebiet aber bereits durch den vorhandenen Knick zur freien Landschaft hin eingegrünt, so dass im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren vermutlich keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden zum Schutze des Landschaftsbildes.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die unbebauten Flächen werden ggf. bebaut und umfassend versiegelt. Der Knick sorgt weiterhin für eine Eingrünung zur freien Landschaft.

Bewertung

Die Planung hat keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Da die Siedlungsränder abgeschlossen sind und im Richtung Süden eine Eingrünung durch den Knick sichergestellt wird.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Es handelt sich beim Plangebiet bereits um ein verbindlich überplantes und von gewerblicher Nutzung umgebenes Gebiet, das nicht für das allgemeine Wohnen vorgesehen ist. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet wieder dem Außenbereich zugehörig zu machen. Es soll ein Umspannwerk im Plangebiet errichtet werden auf Grundlage von § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB.

Immissionen aus der angrenzenden Müllverbrennungsanlage wirken sich auf das Plangebiet aus. An das Plangebiet grenzen im Süden landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung

resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt nach wie vor auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Das Plangebiet wird ggf. bebaut. Mit Immissionen aus der Müllverbrennungsanlage, dem angrenzenden Gewerbegebiet sowie aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in keinem archäologischen Interessensgebiet. Dennoch ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird keine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Es handelt sich großräumig betrachtet um eine von Bebauung eingerahmte Fläche, die bereits seit 40 Jahren für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen ist.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen. Das Plangebiet wird ggf. bebaut und umfangreich versiegelt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Teilaufhebung bereitet absolut gesehen vermutlich keine zusätzlichen Bodenversiegelungen vor. Durch den Entzug der Baurechte gelten künftig § 35 BauGB und die Außenbereichsvorschriften, die der zukünftigen Bebauung sehr enge Grenzen setzen, da der Schutz des Außenbereiches im Vordergrund steht. Es kommen vornehmlich nur im Außenbereich privilegierte Vorhaben in Frage.

4.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Plangebiet wird mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht. Es gilt künftig § 35 BauGB. Die Teilaufhebung bereitet absolut gesehen vermutlich keine zusätzlichen Bodenversiegelungen vor, die nicht ohnehin mit dem Bebauungsplan Nr. 10 und dessen 1. Änderung schon zulässig gewesen wären.

Schutzgut Boden

Im Bebauungsplan Nr. 10 ist für das Plangebiet zusammen mit der nördlich anschließenden Fläche eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 39.600 m² festgesetzt. Es sind daher bereits umfangreiche Versiegelungen vorgesehen gewesen. Zudem gilt für das Plangebiet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968. Nach dem § 19 Abs. 4 der BauNVO aus dem Jahr 1968 sind auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen, Balkonen, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Garagen, Carports, Stellplätze), nicht anzurechnen. Die maximal zulässige Grundfläche gilt damit ausschließlich für Hauptgebäude. Zudem könnten die Grundstücke für Zufahrten, Stellplätze und großzügige Hofflächen weitreichend versiegelt werden, ohne dass dies in die GR-Berechnung einfließen würde, so dass mit der Aufhebung und der Realisierung eines Umspannwerkes mit ähnlichen oder geringeren Versiegelungen zu rechnen sein wird, wie sie bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 für zulässig erklärt wurden. Da bei Außenbereichsvorhaben der Schutz des Außenbereiches im Vordergrund steht, ist eher zu erwarten, dass die Versiegelungen geringer ausfallen werden und auf das erforderliche Minimum begrenzt werden.

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet ist bereits für eine Bebauung vorgesehen, die sich auf das Schutzgut 'Wasser' auswirken würde. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Schutzgutes 'Wasser' durch die Teilaufhebung ist daher nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/Luft

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Das Plangebiet ist bereits für eine Bebauung vorgesehen und weiträumig betrachtet zu drei Seiten von baulichen Strukturen eingerahmt. Die Fläche liegt gegenwärtig brach und wird zum Teil als Lagerfläche genutzt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopflächen

Mit dieser Teilaufhebungssatzung werden keine Biotopbeseitigungen vorbereitet. Es werden lediglich der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 und seine 1. Änderung aufgehoben.

Der gesetzlich geschützte Knick im Süden erfährt durch die Teilaufhebung keine Änderung. Er ist weiterhin durch § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt. Zudem befindet er sich innerhalb der Anbauverbotszone (AVZ). Im Rahmen der baulichen Inanspruchnahme sind die 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' zu beachten und entsprechende Abstände mit den baulichen Anlagen einzuhalten. Im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass der erforderliche Knickschutz gewahrt wird.

Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden. Durch die Teilaufhebungssatzung werden keine Biotoptypen beseitigt.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)

Auf den Artenschutz wird in Kap. 4.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist weiträumig betrachtet zu drei Seiten von bebauten Strukturen umgeben. Im Süden schließt südlich der L 222 die freie Landschaft

an. Die Eingrünung zur freien Landschaft wird durch den vorhandenen Knick sichergestellt.

4.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Es handelt sich lediglich um die Teilaufhebung eines Bebauungsplanes. Daraus ergibt sich keine Änderung hinsichtlich des Artenschutzes.

4.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Im Bebauungsplan Nr. 10 ist für das Plangebiet zusammen mit der nördlich anschließenden Fläche eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 39.600 m² festgesetzt. Es sind daher bereits umfangreiche Versiegelungen vorgesehen gewesen. Zudem gilt für das Plangebiet die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968. Nach dem § 19 Abs. 4 der BauNVO aus dem Jahr 1968 sind auf die zulässige Grundfläche die Grundflächen von Nebenanlagen, Balkonen, Loggien, Terrassen sowie für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (z. B. Garagen, Carports, Stellplätze), nicht anzurechnen. Die maximal zulässige Grundfläche gilt damit ausschließlich für Hauptgebäude. Zudem könnten die Grundstücke für Zufahrten, Stellplätze und großzügige Hofflächen weitreichend versiegelt werden, ohne dass dies in die GR-Berechnung einfließen würde, so dass mit der Aufhebung und der Realisierung eines Umspannwerkes mit ähnlichen oder geringeren Versiegelungen zu rechnen sein wird, wie sie bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 10 für zulässig erklärt wurden. Da bei Außenbereichsvorhaben der Schutz des Außenbereiches im Vordergrund steht, ist eher zu erwarten, dass die Versiegelungen geringer ausfallen werden und auf das erforderliche Minimum begrenzt werden.

Der zukünftigen Bebauung wird auf Grundlage von § 35 BauGB ganz enge Grenzen gesetzt, da der Außenbereich zunächst grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten ist. Nicht privilegierte Vorhaben sind bereits unzulässig, wenn sie öffentliche Belange lediglich beeinträchtigen.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen, die sich auf das Schutzgut 'Wasser' auswirken kann. Die Aufhebung des Bebauungsplanes wird daran nichts ändern, bzw. sich eher positiv auf das Schutzgut 'Wasser' auswirken, da das Plangebiet künftig wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht wird und eine Bebauung dann nur sehr eingeschränkt möglich sein wird.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben. Das Plangebiet ist bereits für eine Bebauung vorgesehen und weiträumig betrachtet bereits zu drei Seiten von baulichen Strukturen eingerahmt. Die Fläche liegt gegenwärtig brach und wird zum Teil als Lagerfläche genutzt.

Die Aufhebung hat keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima/Luft'. Im Gegenteil, die für eine Bebauung ursprünglich einmal vorgesehen Flächen bleibt zunächst unversiegelt, da sie künftig dem Außenbereich zugehörig sind. Eine Bebauung ist nur sehr eingeschränkt (z. B. als privilegiertes Vorhaben) möglich.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Plangebiet wird von einer Brachfläche eingenommen, die zum Teil bereits als Lagerfläche fungiert. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits aufgegeben. Im Süden wird das Plangebiet durch einen Knick begrenzt. Der gesetzlich geschützte Knick im Süden erfährt durch die Teilaufhebung keine Änderung. Er ist weiterhin durch § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt und bleibt als Nahrungs- und Lebensraum erhalten.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Pflanzen und Tiere'. Die Zuordnung künftig zum Außenbereich wird sich hingegen positiv auf die Flora und Fauna auswirken.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist weiträumig betrachtet zu drei Seiten von bebauten Strukturen umgeben. Im Süden schließt südlich der L 222 die freie Landschaft an. Die Eingrünung zur freien Landschaft wird durch den vorhandenen Knick sichergestellt.

Schutzgut Mensch

Es handelt sich beim Plangebiet bereits um ein verbindlich überplantes und von gewerblicher Nutzung umgebenes Gebiet, welches nicht für das allgemeine

Wohnen vorgesehen ist. Es ist beabsichtigt, das Plangebiet wieder dem Außenbereich zugehörig zu machen. Es soll ein Umspannwerk im Plangebiet errichtet werden auf Grundlage von § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB.

Immissionen aus der angrenzenden Müllverbrennungsanlage wirken sich auf das Plangebiet aus. An das Plangebiet grenzen im Süden landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche

Im vorliegenden Fall wird keine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen und weiträumig betrachtet von Bebauung eingerahmt. Zum Teil dient sie bereits als Lagerfläche. Die landwirtschaftliche Nutzung wurde bereits aufgegeben. Künftig wird die Fläche wieder dem Außenbereich zugeordnet, so dass eine Bebauung künftig nur sehr eingeschränkt möglich sein wird.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Das Plangebiet wird zunächst durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht. Für Bauvorhaben gelten dann § 35 BauGB und die Außenbereichsvorschriften.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes werden keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen verursacht.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Aufhebung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Westlich bzw. nordwestlich des Plangebietes befindet sich aber direkt anschließend die Müllverbrennungsanlage Stapelfeld (MVA).

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird das Plangebiet wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht. Dies wirkt sich positiv auf die Schutzgüter aus, da der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist. Einer möglichen Bebauung werden gemäß § 35 BauGB sehr enge Grenzen gesetzt, sie ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich.

4.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

a) Vermeidungsmaßnahmen

- Das Plangebiet ist bereits für eine bauliche Inanspruchnahme vorgesehen.

b) Minimierungsmaßnahmen

- Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird das Plangebiet wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht.
- Der Außenbereich ist grundsätzlich erstmal von Bebauung freizuhalten.
- Eine Bebauung ist nur sehr eingeschränkt möglich (z. B. als privilegiertes Vorhaben).
- Erhalt des Knicks im Süden.

4.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da durch die Aufhebung keine zusätzlichen Eingriffe stattfinden. Im Rahmen von nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist eine konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen.

4.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Grundsätzlich erfolgt eine Bilanzierung auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten. Durch die Teilaufhebung finden keine Eingriffe statt. Eine Bilanzierung ist somit entbehrlich.

Schutzgut Boden

Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Mit der Aufhebung wird das Plangebiet dem Außenbereich zugehörig gemacht und es werden erst einmal keine Eingriffe vorbereitet. Eine Bebauung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens ist eine konkrete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist bereits für eine Bebauung vorgesehen und überplant. Die Teilaufhebung führt dazu, dass die im Bebauungsplan Nr. 10 vorgesehene Bebauung nicht stattfinden wird. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft

Keine Änderung - kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Keine Änderung - kein Ausgleichsbedarf.

Landschaftsbild

Das Plangebiet ist weiträumig betrachtet zu drei Seiten von bebauten Strukturen umgeben. Im Süden schließt südlich der L 222 die freie Landschaft an. Die Eingrünung zur freien Landschaft wird durch den vorhandenen Knick sichergestellt, so dass selbst bei einer zukünftigen Bebauung keine zusätzliche Eingrünung erforderlich wird.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

- kein Ausgleichsbedarf -

4.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Es handelt sich um die Aufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes und seiner 1. vereinfachten Änderung. Denkbar wäre eine Änderung des Bebauungsplanes bzw. eine Neuaufstellung gewesen. Die Gemeinde Stapelfeld hat bereits am 10. Oktober 2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 19 gefasst. Parallel soll zudem mit der 36. Änderung der Flächennutzungsplan geändert werden, so dass dann dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, entsprochen wird. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist die Bereitstellung von Gewerbeflächen zur Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs für örtliche und ortsangemessene Betriebe. Dafür soll das Gewerbegebiet in untermittelbarer Nähe zur Anschlussstelle Stapelfeld an der Verkehrsachse der Autobahn A 1 erweitert werden. Gleichzeitig soll für nicht mehr benötigte Flächen des Altstandortes der Müllverbrennungsanlage eine gewerbliche Nachnutzung sichergestellt werden. Zusätzlich ist es gedacht, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Umspannwerkes zu schaffen. Entsprechend ist im Bebauungsplan Nr. 19 eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Umspannwerk' im Bereich des Plangebietes der hiesigen Teilaufhebungssatzung festgesetzt.

Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der Komplexität des Bebauungsplanes Nr. 19 ist nicht zu erwarten, dass dieser bis zur Mitte des Jahres 2023 Rechtskraft erlangen wird. Da das Umspannwerk aber zwingend im Jahr 2024 in Betrieb genommen werden muss, soll parallel der gegenwärtig rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 samt seiner 1. vereinfachten Änderung für den Teilbereich nördlich der 'Alten Landstraße' und westlich der Autobahnabfahrt Stapelfeld aufgehoben werden, so dass es dann ebenfalls möglich ist, alternativ eine Baugenehmigung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu beantragen, da dann die Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Vorhaben nicht mehr entgegenstehen und Baugesuche nach den Außenbereichsvorschriften beurteilt werden können.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Es handelt sich um die Teilaufhebung eines bestehenden Bebauungsplanes und seiner 1. vereinfachten Änderung. Aus diesem Grund gibt es keine Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches.

4.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Das Vorhaben bringt keine nachteiligen Umweltauswirkungen mit sich, sondern positive Auswirkungen auf die Umwelt, da ursprünglich für eine Bebauung vorgesehene Flächen wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht werden und künftig für Bauvorhaben § 35 BauGB und die Außenbereichsvorschriften gelten.

4.11 Zusätzliche Angaben

4.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

4.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

4.11.3 Monitoring

Keine Änderungen im Vergleich zu vorher.

4.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner 1. vereinfachten Änderung wird das Plangebiet wieder dem Außenbereich zugehörig gemacht. Die Teilaufhebung hat damit keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Im Gegenteil: Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Einer möglichen Bebauung werden gemäß § 35 BauGB sehr enge Grenzen gesetzt, sie ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Im Rahmen konkreter außenbereichs-

verträglicher Bauvorhaben ist dann eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen.

4.13 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

GEMEINDE STAPELFELD

- Entwicklungsgutachten Kreis Stormarn / Freie und Hansestadt Hamburg, 1994
- Flächennutzungsplan Gemeinde Stapelfeld, 1982

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.12.2022, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013, gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz; Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04; 20. Januar 2017

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND
DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas,
<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt
Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein,
Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn (2020)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stapelfeld hat diese Begründung zur
Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10 einschließlich
seiner 1. Änderung für das Gebiet nördlich der 'Alten Landstraße' und westlich
der Autobahnabfahrt Stapelfeld in ihrer Sitzung am durch
einfachen Beschluss gebilligt.

Stapelfeld, den

.....
Jürgen Westphal
(Bürgermeister)